



Bern, 04.01.2010

Information

Bereitstellung der elektronischen Veranlagungsverfügungen (eVV) Export durch die Eidgenössische Zollverwaltung EZV

1 Grundsätzliches über die eVV

1.1 Eröffnung der eVV

Die eVV wird nach der Freigabe im EDV-System der EZV spätestens nach 24 Stunden (ohne Transit im NCTS), bzw. spätestens nach 4 Tagen (mit Transit im NCTS) zur Abholung aufgeschaltet und gilt ab diesem Zeitpunkt als eröffnet. Die Kunden werden nicht aktiv informiert, wenn die eVV zum abholen bereitsteht.

1.2 Bedingungen um eVV anzuwenden

Damit ein Kunde die eVV abholen kann, muss er folgende Bedingungen erfüllen:

- Er muss beim Zoll registriert bzw. zertifiziert sein, damit die Kommunikation mit dem Bundesnetz sichergestellt ist. Details zur Registrierung können gefunden werden unter www.edec.ch → e-dec Export (Projekt IDEE) → Registrierung.
- In der Zollanmeldung muss die Exporteur Trader Identification Number (TIN) deklariert werden, falls der Exporteur die eVV abholen möchte.

1.3 Aufbau der eVV

Die eigentliche eVV ist eine XML-Datei. Sie wird in einer sogenannten SOAP-Nachricht (Simple Object Access Protokoll) verpackt. Die SOAP-Nachricht muss man sich wie einen elektronischen Briefumschlag vorstellen. Darin verpackt sind nebst der eVV auch die Signatur und das Zertifikat.

1.4 Abholen der eVV

Die eVV können entweder über einen Webservice oder über einen Mailservice abgeholt werden. Die detaillierte technische Beschreibung der beiden Services kann im Internet eingesehen werden unter www.edec.ch → Spezifikationen Import und Export → Service Beschreibung (Web Service und E-Mail Kanal).

Nebst den einzelnen eVV können die Kunden auch eine Liste der aktuellen VV-Nummern innerhalb eines bestimmten Datumsbereichs abfragen. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, diese Liste auf einen bestimmten Status der eVV zu beschränken (z.B. „nicht abgeholt“).

2 Bereitstellung eVV während der gesetzlich vorgeschriebenen Frist

Steuervermindernde Tatsachen wie Geltendmachung von Lieferungen ins Ausland oder bei der Einfuhr von Gegenständen entrichtete Steuer bedingen eine Veranlagungsverfügung. Diese muss spätestens im Zeitpunkt, in welcher die Deklaration in der Mehrwertsteuerabrechnung erfolgt, vorhanden sein. Sie muss bis zum Ablauf der Verjährungsfrist systematisch und geordnet archiviert werden.

Die EZV übernimmt keine Archivierungsdienstleistung für die Zollpartner. Sie stellt die eVV lediglich während der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von 11 Jahren (10 Jahre + laufendes) zum Abholen zur Verfügung.

Die komplette SOAP Nachricht der eVV sowie das Protokoll der Signaturprüfung sind von diesem Zeitpunkt an durch den Zollpartner oder durch einen von ihm beauftragten Archivierungsdienstleister aufzubewahren. Die EZV kann jedoch nicht als solch Dritter in Verpflichtung genommen werden.

2.1 Warum übernimmt die EZV keine Archivierungsdienstleistung?

Die Verpflichtung zur ordnungsgemässen Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher obliegt dem Buchführungspflichtigen. Der Zollkunde ist im Rahmen der Ordnungsmässigkeitsgrundsätze frei, wie er die Buchführung und die Aufbewahrung der Geschäftsbücher und Buchungsbelege ausgestaltet. Ungeachtet des Einsatzes von informationstechnischen Mitteln bestehen wichtige Buchführungsgrundsätze. Erwähnt sei als Beispiel: "keine Buchung ohne Beleg".

Wichtig ist auch, dass die Prüfspur vorhanden ist. Darunter versteht man die Verfolgung der Geschäftsvorfälle sowohl vom Einzelbeleg über die Buchhaltung bis zur MWST-Abrechnung als auch in umgekehrter Richtung. Diese Prüfspur muss - auch stichprobenweise - ohne Zeitverlust jederzeit gewährleistet sein. Einzig der Zollkunde verfügt über alle Daten und Informationen, um die Prüfspur sicher zu stellen.

Die EZV kann auch aus einem weiteren wichtigen Grund keine Archivierungsdienstleistungen erbringen. Solche werden von privaten Anbietern angeboten oder erwogen. Es besteht die Gefahr, den Grundsatz zu verletzen, wonach die öffentliche Hand die Privatwirtschaft nicht konkurrenzieren soll. Zu Recht würde der EZV ein den Wettbewerb verzerrendes Verhalten vorgeworfen.

3 Signaturprüfung

3.1 Zweck der Signaturprüfung

Der Buchführungspflichtige muss vor der ersten Verwendung bis zum Ablauf der Verjährungsfrist mittels Verifikation der elektronischen Signatur Integrität und Authentizität der Daten belegen können.

Mit der Signaturprüfung stellt der Kunde sicher, dass er Gewissheit über folgende Punkte hat:

- Die Nachricht wurde nicht verändert (Integrität)
- Die eVV ist zum Zeitpunkt des Abholens gültig
- Die Authentizität der Quelle ist sichergestellt, d.h. die Nachricht stammt tatsächlich von der EZV

3.2 Protokollieren der Signaturprüfung

Dass eine Signaturprüfung erfolgt ist, kann nur mittels Protokollierung des Ergebnisses nachgewiesen werden.

Als Prüfprotokoll reicht eine Datei, in der Regel in einem Dateiformat, das ohne spezielle Programme wie Word oder Excel gelesen werden kann (z.B. XML, ASCII, EDIFACT). Sie sollte folgende Informationen enthalten:

- Datum und Zeit der Signaturprüfung
- Eindeutige Identifikation der eVV (z.B. Nr. der eVV)
- Bericht über die Prüfung der Integrität der eVV
- Bericht über die Prüfung der Gültigkeit des Zertifikats zum Signaturerstellungsdatum
- Bericht über die Prüfung des Absenders → Sicherstellung dass das gesendete Zertifikat von der EZV stammt (Prüfung der Certificate Chain unter Berücksichtigung der zum Signatur-Zeitpunkt gültigen Zertifikate).

3.3 Nachträgliche Signaturprüfung

Es muss während der ganzen gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsdauer möglich sein, eine Signaturprüfung durchzuführen. Dies gilt auch für eVV, die schon vor einigen Jahren, aber immer noch innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist, abgeholt wurden.

Dieses wird dadurch sichergestellt, dass jede eVV in einer SOAP Nachricht versendet wird, das nebst der eVV im XML-Format auch die Signatur und das zum Zeitpunkt der Signaturerstellung gültige Zertifikat enthält. Es ist aus diesem Grund immer die komplette SOAP Nachricht aufzubewahren.

3.4 Signaturprüfungstools

Auf dem Markt gibt es verschiedenen Signaturprüfungstools. Teilweise handelt es sich dabei auch um Freewareprodukte. Die EZV prüft, ob eine kleine Liste zu empfehlender Tools evaluiert werden kann. Im gegebenen Fall würde diese Liste im Internet aufgeschaltet.

4 Stylesheet

Gemäss EIDI-V Art. 6 Abs. 2 müssen die für die Steuererhebung relevanten gespeicherten Daten bei ihrer Wiedergabe inhaltlich unverändert und vollständig sowie leicht verständlich dargestellt werden.

Das im Internet aufgeschaltete XSL Stylesheet bietet eine einfache Möglichkeit, die eVV in einer gut lesbaren Form (ähnlich der heute auf dem Postweg versendeten VV) als HTML-Dokument darzustellen.

Das Stylesheet finden Sie auf www.edec.ch → Spezifikationen Import und Export → Schnittstellenbeschreibung / XML Austauschformat → XSL Stylesheet.

5 Ablauf einer Steuerprüfung

Über den Ablauf einer Mehrwertsteuerkontrolle erfahren Sie mehr unter <http://www.estv.admin.ch/mwst/aktuell/index.html?lang=de> → Themen → Mehrwertsteuer → MWST-Kontrolle.

Wichtige Voraussetzungen für eine Steuerprüfung sind u.a. ein Zugriff auf die Daten, der Prüfpfad und die Wiedergabe.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung ist berechtigt, vor Ort Einsicht in sämtliche für die Steuer relevanten gespeicherten Daten zu nehmen und für deren Prüfung das Datenverarbeitungssystem der steuerpflichtigen Person zu benutzen (Art. 7 Abs. 1 EIDI-V).

Weiter müssen sämtliche Geschäftsvorfälle ohne unzumutbare zeitliche Verzögerung und ohne wesentlichen Aufwand einzeln vom Beleg über die Buchhaltung bis zur Mehrwertsteuerabrechnung und umgekehrt überprüft werden können (Art. 8 Abs. 1 EIDI-V).

Bei der Wiedergabe sind die für die Steuererhebung relevanten gespeicherten Daten inhaltlich unverändert und vollständig sowie leicht verständlich darzustellen (Art. 6 Abs. 2 EIDI-V).

6 Ausblick auf eVV Import

Nach Abschluss von eVV Export startet das Projekt eVV Import. Die Umstellung auf eVV Import wird vorerst fakultativ erfolgen. Weitere Infos folgen.

Bezüglich der Archivierung ist grösstenteils von den gleichen Gegebenheiten wie beim Export auszugehen.

Das Informationsschreiben wurde gemeinsam von der EZV und der ESTV erstellt.